

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9427 -**

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung

Berichterstatterin: Frau Abgeordnete Dr. Martin-Gehl

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 131. Sitzung vom 15. März 2024 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 19. April 2024 und in seiner 59. Sitzung am 31. Mai 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

"Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung und Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

§ 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort 'Diplomgrad' ein Komma und das Wort 'Bachelorgrad' angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach den Worten 'Thüringer Hochschulgesetzes' der Klammerzusatz '(ThürHG)' eingefügt.
3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

'(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht nach § 58 Abs. 1 ThürHG Studierenden der Rechtswissenschaft auf Antrag den Grad des >Bachelor of Laws (LL.B.)<, wenn sie

1. nach dem 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 erfüllen und
 2. eine Bachelorarbeit oder eine äquivalente wissenschaftliche Leistung an der Friedrich-Schiller-Universität bestanden haben.
- Das Nähere regelt die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch Satzung.'

Artikel 2

Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

In § 7 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592) geändert worden ist, werden nach den Worten 'Anlässe und Inhalte der Beurteilungen' ein Komma und die Worte 'den Maßstab der Beurteilung' eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Marx
stellvertretende Vorsitzende